

FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA³⁵⁸

A. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Auf seiner 6633. Sitzung am 19. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Benins gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Seeräuberei im Golf von Guinea

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 17. Oktober 2011 an den Generalsekretär (S/2011/644)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mahamane Touré, den Kommissar für Politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Frau Florentina Adenike Ukonga, die Stellvertretende Exekutivsekretärin der Kommission des Golfes von Guinea, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

sowie erklärend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³⁶⁰, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für das Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

feststellend, dass die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte vorsehen, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen strafrechtlich verfolgen oder zur Strafverfolgung ausliefern, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder einer festen Plattform oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, eine umfassende Lösung für das

betreffend die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea, mit konzertierten Maßnahmen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea vorzugehen, indem sie im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht bilaterale oder regionale Patrouillen auf See durchführen, und ersucht die betroffenen Staaten, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen,